

## Friedo Ricken – Kant's Tugendlehre

In seiner letzten, posthum veröffentlichten Abhandlung „Kant und die gegenwärtige Moralphilosophie“ konzentriert sich Friedo Ricken – im Anschluß an G.E. M Anscombe (S. 7) – auf die Möglichkeit einer Begründung von Tugendethik, wie sie von der Tugendlehre in Kants *Metaphysik der Sitten (MdS)* neu zu erarbeiten wäre – und zwar in bewußtem Gegenzug zum Entwurf einer durch die Dominanz ihres gesetzgebenden Imperativs geprägten Gesinnungsethik des Willens, wie sie üblicherweise Kant zugeschrieben wird. In den späten Texten tritt mit den Anfangsgründen ihrer Lehre die Tugend und ihre Bildung statt einer an der Verallgemeinerungsprüfung orientierten Moral in den Fokus der Beachtung von sittlichen Bestimmungsgründe des Verhaltens von Personen.

Als von „der *Analytik* der zweiten *Kritik* bestimmt“ (S. 8) stand von den verschiedenen Formulierungen des Sittengesetzes, die in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* angegeben sind und Ricken (S. 1) für das Beurteilungskriterium des Guten eines Willens aufgreift<sup>1</sup>, die Formel vom allgemeinen Gesetz<sup>2</sup> im Mittelpunkt der Rezeption von Kants Grundlegung der Ethik, da die Form der Allgemeingeltung das Kategorische von Verbindlichkeit vornehmlich darzustellen geeignet erscheint.

Kant nimmt darum in der Kritik der praktischen Vernunft die *Form des Gesetzes als Prinzip der Gesetzgebung* an, gerät aber damit in ein Problem des Mangels an Unterscheidung von allgemeinem Gesetz und Maß der Beurteilung eines Gesetzes für dessen Anwendbarkeit durch rechtsprechende Urteilskraft, ohne die eine Befolgung von Gesetzen für das Handeln nicht angemessen angeleitet sein kann und auf die die Gesetzgebung in ihren Grundsätzen des Rechts Rücksicht nehmen muß. Damit ergibt sich für die Anlage der Begründung von ethischer und rechtlicher Verpflichtung in Kants Tugendlehre folgenschwere Unterscheidungsdefizit von Vernunft und Urteilskraft, von Gesetz und Maß zur Beurteilung des Verbindlichkeitsgrundes von Zwecken, die wie die Vollkommenheit, zugleich Pflichten sind und Tugendpflichten begründen.

Es war bereits Einsicht der Kritik der reinen Vernunft (B 171 ff), dass zur Anwendung von Regeln und Gesetzen nicht wiederum, um eine Iteration ins Unendliche zu vermeiden, nur Regeln und Gesetze deren Anwendung zur „Unterweisung der Urteilskraft“ (B 171) leiten können. Kant themati-

1 „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“ (4:429,10-12).

2 „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“ (KpV AA 5:30) Die zu erkennende Möglichkeit als Prinzip sucht einen Grundsatz, der die allgemeine Gesetzgebung, also die Ausübung des Vernunftvermögens soll leiten maßgeblich leiten können. Es müssen darum Grundsätze unter der Bedingung der Geltung als allgemein anerkanntes Recht sein. – In der Erörterung des Begriffs der Tugendlehre weist Kant dieses Kriterium dem Recht zu: „Die Rechtslehre hatte es bloß mit der formalen Bedingung der äußeren Freiheit (durch die Zusammenstimmung mit sich selbst, wenn ihre Maxime zum allgemeinen Gesetz gemacht wurde), d.i. mit dem **Recht**, zu thun. Die Ethik dagegen giebt noch eine Materie (einen Gegenstand der freien Willkür), einen **Zweck** der reinen Vernunft, der zugleich als objectiv-nothwendiger Zweck, d.i. für den Menschen als Pflicht, vorgestellt wird, an die Hand.“ (AA6:380)

siert diese Bedingungseinsicht für die Prinzipien dieses besonderen Vermögens in der Einleitung zu den Grundsätzen der Urteilskraft als zur Erfarungskonstitution im Gebrauch des urteilend gegenstandsbezogenen Verstandes gehörig. Der Anforderung an die Verschiedenheit von in Anspruch zu nehmenden Vermögen nach gilt dies aber auch für die praktische Vernunft. Imperativ und Sittengesetz fordern ausdrücklich eine Beurteilung der Tauglichkeit unter Voraussicht der gemeinschaftlichen Befolgung von als allen gemein als willensbestimmend angenommenen Grundsätzen an.

Die als Kriterium und Maß erforderlichen Vermögen der Urteilskraft müssten, um das Prinzip ihres für die Gesetzesanwendung erforderlichen Vermögens anzugeben, von eigentümlichen Grundsätzen der Urteilskraft als ebenso sich gemäß wie den Vernunft- und Handlungsvermögen entsprechend ausgerichtet sein und in dieser Orientierung zur Darstellung kommen. Sie müssen darin die mit der Vereinigung des je vermögensgemäß Maßgeblichen den Fall ihrer Anwendung (vgl. KrV B 174) auf eine typisierende, den Grundsätzen der reflektierenden Urteilskraft eigentümliche Weise selbst angeben. Das für die zu berücksichtigenden Vermögensbedingungen des Rechten und Angemessenen zur Geltung zu bringende Kriterium muss dann die zu vereinigenden Vermögen – hier zunächst von gesetzgebender Vernunft und rechtsentscheidender Urteilskraft – als zusammenstimmend annehmen und voraussetzen.

In § 13 der Tugendlehre exponiert Kant die Pflicht, ein „Richter über sich selbst zu sein“, nimmt also als ursprünglich (er spricht von „angeboren“) zusammen mit dem Vernunftvermögen der Gesetzgebung das Vermögen der richterlich prüfenden und entscheidenden Urteilskraft an und erläutert das zunächst zwiespältig erscheinende Selbstverhältnis als eine

„zweifache Persönlichkeit, in welcher der Mensch, der sich im Gewissen anklagt und richtet, sich selbst denken muß: dieses doppelte Selbst, einerseits vor den Schranken eines Gerichtshofes, der doch ihm selbst anvertraut ist, zitternd stehen zu müssen, andererseits aber das Richteramt aus angeborener Autorität selbst in Händen zu haben“, (AA 6:439 Anmerkung)

wird durch die Unterscheidung *desselben* Menschen nach seinen noumenale (menschheitlichen) Vermögen und denen seiner phänomenalen Daseinsbedingungen (als Sinneswesen) durch die Tugend identitätserhaltend vermittelt, darin als Aufgabe von Vernunft und Urteilskraft (als den oberen Fakultäten) die durch sinnliche Neigungen angetriebenen Lebensvollzüge so geführt werden, dass sie in ihren Konflikten beherrscht und die begleitenden Gefühle und Vorstellungen von gut und schön, edel und gerecht kultiviert werden können.

Kant gebraucht diese aus dem Phänomena-Noumena Kapitel der KrV (B 294 ff) vertraute und in der KpV zur Aufhebung der Antinomie (KpV AA 5:114) in Anspruch genommene Unterscheidung an verschiedenen prominenten Stellen der Tugendlehre der MdS, um die Identität des Selbstseins eines Menschen als Person zu wahren. Das erste Beispiel nimmt die Person als Träger der rechtlichen Gesetzgebung auf:

„Ich als Mitgesetzgeber, der das Strafgesetz dictirt, kann unmöglich dieselbe Person sein, die als Unterthan nach dem Gesetz bestraft wird; denn als ein solcher, nämlich als Verbrecher,

kann ich unmöglich eine Stimme in der Gesetzgebung haben (der Gesetzgeber ist heilig). Wenn ich also ein Strafgesetz gegen mich als einen Verbrecher abfasse, so ist es in mir die reine rechtlich-gesetzgebende Vernunft (*homo noumenon*), die mich als einen des Verbrechens Fähigen, folglich als eine andere Person (*homo phaenomenon*) sammt allen übrigen in einem Bürgerverein dem Strafgesetze unterwirft. (AA 6: 335)

„Der Mensch nun als vernünftiges Naturwesen (*homo phaenomenon*) ist durch seine Vernunft, als Ursache, bestimmbar zu Handlungen in der Sinnenwelt, und hiebei kommt der Begriff einer Verbindlichkeit noch nicht in Betrachtung. Eben derselbe aber seiner Persönlichkeit nach, d.i. als mit innerer Freiheit begabtes Wesen (*homo noumenon*) gedacht, ist ein der Verpflichtung fähiges Wesen und zwar gegen sich selbst (die Menschheit in seiner Person) betrachtet, so: daß der Mensch (in zweierlei Bedeutung betrachtet), ohne in Widerspruch mit sich zu gerathen (weil der Begriff vom Menschen nicht in einem und demselben Sinn gedacht wird), eine Pflicht gegen sich selbst anerkennen kann. (AA 6:418)

Und in § 13 der Tugendlehre wird die reflektierende Urteilskraft in der Funktion des richterlich rechtsprechenden Vermögens figuriert, mit der dem Gewissen das Bild des Gerichtshofs für die Handlungsverantwortung als eine Person gegenüber sich selbst eingetragen wird:

„Ich, der Kläger und doch auch Angeklagter, bin eben derselbe Mensch (*numero idem*), aber als Subject der moralischen, von dem Begriffe der Freiheit ausgehenden Gesetzgebung, wo der Mensch einem Gesetz Unterthan ist, das er sich selbst giebt (*homo noumenon*), ist er als ein Anderer als der mit Vernunft begabte Sinnenmensch (*specie diversus*), aber nur in praktischer Rücksicht zu betrachten — denn über das Causal-Verhältniß des Intelligibilen zum Sensibilen giebt es keine Theorie, — und diese spezifische Verschiedenheit ist die der Facultäten des Menschen (der oberen und unteren), die ihn charakterisiren. (AA 6:439)

Mit dem die kritische Urteilskraft in die Einheitsbedingung als ihre Identität als *ein* Mensch zu wahren fähige Person einbindenden Analogie zum Gerichtshof und der Verbindung der Vermögen von gesetzgebender Vernunft und rechtsprechender Urteilskraft nimmt die Tugendlehre ausdrücklich für die Prinzipieneinheit der personalen Ethik das Vermögen auf, das rechtlich bindende Gesetz erfüllen zu können (als bestimmendes Maß von Rechtspflichten) und schließt die Folgsamkeit von mit der körperhaften Seele verbundenen Begehrungsvermögen als diesen durch die Einheit des Menschen als Person getragen ein.

„Im moralischen Imperativ und der nothwendigen Voraussetzung der Freiheit zum Behuf desselben machen das Gesetz, das Vermögen (es zu erfüllen) und der die Maxime bestimmende Wille alle Elemente aus, welche den Begriff der Rechtspflicht bilden.“ (Einleitung X, AA6:396)

Mit dem Vermögen, das gesetzlich Gebotene zu erfüllen, ist die Tugend als einheitswahrende Selbstbeherrschung einbezogen in das Maß des gemeinschaftlich Guten und Rechten. Da sowohl die Gesetzgebung (wie das Beispiel der Strafrechtsgesetzgebung anzeigt) als auch die Gesetzesbe-

folgung die Tugend im Vermögen zu deren je sich gemäßen, verhaltensbestimmenden Einheit voraussetzen, seinen widerstreitenden Neigungen in der Ausrichtung von handlungsleitenden Bestrebungen und Antrieben Herr zu werden, diese durch die oberen Vermögen in Gesetzgebung und Rechtsprechung notwendig zu machende Voraussetzung aber nicht im wirklichen Dasein von Menschen schon als erfüllt gegeben ist, bedarf die vorausgesetzte Einheit der Vermögen des Seinkönnens je von Menschen als Personen in den Tugendvermögen eine dem Zweck dieser Vermögen entsprechende Bildung und berichtigenden Koordinierung zur Überwindung von widerstreitenden Interessenbestimmungen für die Zwecksetzung des Handelns. Darum sind es die unter dem Maß ihrer vereinigungsfähigen Selbstgemäßheit zu beachtenden Vermögen des Seinkönnens von Menschen als Personen, deren Zwecke verpflichtend werden für die Achtung und Bildung und den sie anleitenden Grundsätzen der Ethik.

Es können nur die in der Maßgabe ihrer Selbstgemäßheit durch Urteilskraft vereinigten Vermögen der Einheit der Person sein, die als Zweck durch die Identität als Person wahrende Einheit aus der Achtungserkenntnis der Person – nicht allein des Gesetzes oder der gesetzgebenden Vernunft – unmittelbar eine ethische Verpflichtung zu ihrer Wahrung und Bildung personaler Vermögen begründen.

2.

Nachdem er die in der Tugendlehre gegebenen Bestimmungen des Tugendbegriffs als *habitus* zusammenfasst (S. 8) nimmt Ricken von Kant auf, dass Tugend in pflichtgemäßer Erfüllung der Anforderung von vorausgesetzter Tauglichkeit „erworben werden“ muß (S. 9)

Im Abschnitt X der Einleitung in die Tugendlehre heißt es bei Kant:

„Denn obgleich das Vermögen (*facultas*) der Überwindung aller sinnlich entgegenwirkenden Antriebe seiner Freiheit halber schlechthin vorausgesetzt werden kann und muß: so ist doch dieses Vermögen als Stärke (*robur*) etwas, was erworben werden muß.“ (AA 6:397)

„Die Übung der Tugend hat zum Ziel,“ so nimmt Ricken Kants Einsicht zur Notwendigkeit ihrer Erwerbung auf: „wackeren und fröhlichen Gemüts (*animus strenuus et hilaris*) in der Befolgung ihrer Pflichten zu sein“, nimmt also einen alle Vermögen einbegreifenden Zustand der Einstimmung an, und zitiert gegenüber dem nur stoischen Genügen, dass die Tugend ihr eigener Lohn sei, Kants die Tugendlehre abschließendes Wort, dass „das jederzeit fröhliche Herz in der Idee des tugendhaften Epikurs“ (6:484,21-485,5) in dieser Bildung von Tugend das zu erstrebende Zentrum des menschlichen Gemüts sei.

3.

„Tugend ist die Kraft des Willens in der Auseinandersetzung mit den dem Sittengesetz *entgegenstehenden* Neigungen. Aber Kant spricht auch von Neigungen, die der Erfüllung des Sittengesetzes *entgegenkommen*, und er weiß, dass Neigungen geformt und kultiviert werden können.

Das Bewusstsein der Pflicht beruht auf einem Gefühl.“ (Ricken S. 9)

Ricken behandelt dieses zur Tugend und der Bildung ihrer Vermögen begleitend sich formierende Gefühl am Beispiel der Liebe und der Problematik als eine Pflicht, wenn sie integral zur Tugend in der Ausrichtung der Haltung von Personen zueinander im sinnlichen Leben gehören soll.

Ihr wird die Achtungspflicht zur Seite gestellt, die schon in der KpV (AA 5:74 ff) als von einem Gefühl begleitet, das durch eine Verbindung von Vernunft und Empfindung entsteht, begriffen wurde, also die Kultur der Bildung des Vermögens von Personen muß tragen können: das für Achtung der Würde der Person als Grund wesentliche sich Bestimmen Lassen muß im Empfinden so empfangen sein und zugleich der willensbestimmender Annahme entsprechen, dass es mit der Würde der Selbstachtung eines jeden übereinstimmt. Zu diesem personengemeinschaftlichen Seinkönnen von Menschen in Würde gehört als Bedingung das Vermögen des Achtens notwendig und so kann das Bewußtsein der Achtungswürdigkeit die Bildung der Tugendvermögen mit dem Gefühl für ihre Einstimmung orientieren.

Für das die Vermögen der Erfüllung von Tugend- und Rechtspflichten anleitende Zusammenstimmen wäre das in diesem Befolgen es begleitende Gefühl von Achtung der Würde der Person von der Einstimmung der verschiedenen leitenden (die Selbsbeherrschung tragenden) Vermögen (in Lösung von Bestimmungskonflikten des Handelns) und ihrem Dienst für das sinnlich bedingte Bestrebensverhalten maßgeblich geleitet. Achtung wird als Haltung dann zur Pflicht, wenn im Verhalten zum Seinkönnen als Person durch Mißachtung der Vermögen ihr selbstgemäßes Ausgeübtwerden verletzt und beeinträchtigt wird. Eine Pflicht zur Achtung, die den Zweck des Vermögens gegen die Verletzung bestimmend setzt, führt dann aber zur Begründung einer Rechtspflicht zum Schutz der personalen Vermögen, da für die erneuernde und berichtigende Anleitung der Ausübung von Vermögen deren jeweiliges Maß (der Selbstgemäßheit im abgestimmten Verbund) nur durch als mitgeteilt erst befolgbare Grundsätze der Urteilskraft in konstruktiver Vermittlung der Zwecke von Vermögen angeben und verbindlich machen kann. Für die zweckmäßige Konstruktion der als verpflichtend zweckbestimmt maßgeblichen Einheit (von Vermögen) im Widerstand gegen ihre Zerrüttung durch mißachtende Würdeverletzung bedarf es dann figurativ allegorischer Darstellung, personalisierter Einheit der Ideen, darin das zu überwinden Widerstreite zum Austrag kommt.

Die Zwecke der personalen Vermögen als unmittelbar verpflichtend führen als sittliche Pflicht konsequent in die Grundgesetzgebung zur Begründung einer Anerkennungsgemeinschaft, die durch die gesetzgebende Anerkennung des Rechts auf Achtung der Würde des Menschen als Person mit der Beauftragung der Schutzverpflichtung gegenüber der Mißachtung sich vereinigt. Für die Unterweisung zur Bildung gesellen sich der Tugendpflicht in der Tapferkeit die allegorischen Darstellung der auf die Menschheit bezogenen Figurationen jenes ideengeführten Dienstes zu, der „den Völkern das Recht bringt“ (Jesaia 49)

4.

Ricken referiert dann unter 3. die Einteilungen Kants zur Unterscheidung der Tugend- von den

Rechtspflichten, ohne die Problematik der Einteilung nach Pflichten gegen sich selbst und nach Pflichten gegen andere zu erörtern, da diese in der Begründung der Pflicht für die Ausbildung der vorausgesetzten Vermögen (fakultas) aus diesen als Zwecke nicht nach Mein und Dein, nicht in der Beziehung auf sich in Entgegensetzung zur Bezugnahme auf andere Personen abgegrenzt werden können. Die zur Tugend gehörenden Vermögen, um sich selbst zu beherrschen und Widerstreit der Neigungen in den verhaltensleitenden Bestrebungen lösen und sich als ein Wesen (seine Vermögensbedingungen vereinigend) erkennbar und anerkennbar erhalten zu können, müssen die zu achtenden Vermögen je dieselben sein für sich wie für jeden anderen. Darum ist das beurteilende Denken der sittlichen Urteilskraft in ihrem vermögensbedingungsreflexivem Vermögen als ethischer Gemeinsinn zu begreifen (der mit der Einstimmung ein Kriterium der ästhetischen Urteilskraft einbegreift), darin ein jeder selbst und an der Stelle eines jeden möglichen anderen denkt (KdU AA 5,294), wenn er mit der Einsicht in die das Personseinkönnen überhaupt bedingenden Vermögen – als Zwecke an sich selbst geachtet – die Verpflichtung wahrnimmt, sie allgemein zu ermöglichen und in ihrem sich Bildenkönnen zu schützen, auf dass sie überhaupt gefördert werden können.

Diese Tugendpflicht geht also ein in die Pflicht zur Teilhabe an der Begründung der Gewährleistung von rechtlichen Schutzpflichten und die dafür notwendige Einrichtung von die Sicherung als Macht in Verantwortung zu bewirken fähigen Gemeinschaftsvertretung.

5.

„Nach der *Tugendlehre der Metaphysik der Sitten* ist fremde Glückseligkeit ein Zweck, der zugleich Pflicht ist (6:385,31f).“ (Ricken S. 2). Die Vollkommenheit im Selbstverhältnis anderer Personen sei aber nicht Zweck, der zugleich meine Pflicht sei, sie zu befördern. Entgegensetzend (ohne Möglichkeit von Integration und Vermittlung) nur disjunktiv, nicht reflexiv einteilend bestimmt Kant die Vollkommenheit als Zweck, der nur für mich selbst, zu „meiner eigene Vervollkommnung“ Pflicht sei.

Da jedoch im Maß der Vermögen eine Vollkommenheit anzunehmen ist (auf die wir uns in der Idee eines Vermögens beziehen und die Einheit und Unverletztheit damit unterstellen), wie sie in die Voraussetzung der Erfüllung von Tugend eingeht, muß – in der Führung durch die oberen Vermögen von Vernunft und Urteilskraft – für die Orientierung des Erwerbs von Tugend durch kultivierende Bildung der Tugendvermögen die sittliche Einsicht für diese das Maß der Vollkommenheit als für alle gemeinsam geltend annehmen und dieses Maß für die Beurteilung der tugendentsprechenden Zweckbestimmung des Bildungsverhaltens tatsächlich im Verhältnis je einer Person zu sich wie zu jeder anderen, die er achtet und in der Beförderung ihrer Vermögen auch auf die von Kant ausgeführt caritative Weise (der Nächstenliebe) lieben kann, zur (beurteilungsleitenden) Geltung bringen.

Entgegen den von Kant selbst entfalteteten Grundlagen der Zusammenstimmungen von Bedingungen der Tugend verfehlt der Gebrauch von „eigener Vollkommenheit“ im Sinne der Pflicht zur Perfektionierung der eigenen Fähigkeitsbildung („in der Kultur meiner Vermögen“) die Erkenntnis, dass es jene allen als Personen unter Bedingung der Tugend gemeinsame Vermögen sein müssen, die als

Zwecke (an sich selbst) zugleich (unmittelbar) Pflicht sind. Die von den oberen Erkenntnisvermögen geführten „unteren“ Vermögen sind in diese Würdigung unbedingt einbegriffen, was Kant z.B. mit der *Apologie für die Sinnlichkeit* (in seiner Anthropologie AA 7:143 ff) ausdrücklich betont.

Kants Beispiel, das Ricken aufgreift, dass die beiden Tugendpflichten – Fürsorge für die eigene Vollkommenheit und für die fremde Glückseligkeit – einander einschränken:

„die Zeit und Kraft, die ich auf die Wohltätigkeit verwende, kann ich nicht zugleich auf die Kultur meiner Vermögen verwenden; ich muss entscheiden, welches der „stärkere Verpflichtungsgrund“ (6:224,25) ist.“

führt zu einer Abwägungsentscheidung, die ohne einsichtsbildendes Maß bleibt, sondern die Entscheidung einem Kräftespiel in der Zeit überläßt. Dies kann – entgegen der begrifflichen Bestimmung von Tugendpflichten, dass im Ethischen das Gesetz der Sittlichkeit nur die Maxime des Handelns zu beurteilen verstatte, aber nicht das Handeln selbst gebieten könne<sup>3</sup>, – doch nur für die Handlungsbestimmung im Handeln selbst getroffen werden.

Dem entgegen wäre die Tugendethik durch die Entgegensetzung von Pflichten gegen sich selbst (zur Vervollkommnung von Fähigkeiten) und Pflichten gegen andere (zur mildtätigen Vermehrung ihrer Güter zur beglückenden Befriedigung ihres Begehrens – im Spielraum materiell unbestimmter Zwecke) auf ein abwägendes Entscheidungshandeln verwiesen, für das die in der Tugendlehre gegebene Einteilung die Urteilskraft ohne Grundsatzbestimmung (zur Erfüllung des Sittengesetzes durch die um ihretwillen sich vereinheitlichend bildenden Tugendvermögen) läßt, also die Aufgabe zur Anleitung der Bildung des sittlichen Urteilsvermögens – durch Lehre der Tugend in ihrer Bildung – verfehlt.

6.

„Die Ethik [...] führt wegen des Spielraums, den sie ihren unvollkommenen Pflichten verstatet, unvermeidlich dahin, zu Fragen, welche die Urteilskraft auffordern auszumachen, wie eine Maxime in besonderen Fällen anzuwenden sei [...]; und so gerät sie in eine Kasuistik, von welcher die Rechtslehre nichts weiß“

In dieser Kasuistik müsste das „praktische Urteil (...) entscheiden, welcher Verpflichtungsgrund stärker ist;“

Keht in der Kasuistik die durch die Kritik der Vermögen bereits als auszuschließen erkannte Iteration wieder, die abzurechnen dann zu einer pragmatischen Abwägung nach der Stärke von Gründen der Verpflichtung führt, die doch aus nicht willkürlich gesetzten Zwecken nur hervorgehen sollten?

Hier zeigt sich aber das Verfehlende der einseitigen Bestimmung des Begriffs der Tugend als „Stärke“. Denn mit ihr wird nur „eine“ Tugend, die fortitudo, aufgenommen, auf die die Griechen mit der Tapferkeit Bezug nahmen, die in der Tugend (durch Weisheit und Gerechtigkeit) mit der Besonnen-

<sup>3</sup> „Die ethischen Pflichten unterscheiden sich von den Rechtspflichten dadurch, dass das Sittengesetz nur die Maxime der Handlungen und nicht die Handlungen selbst gebieten kann.“ (S. 10)

heit aber eine spannungsvolle Einheit eingehen können muss – und zu einer Art der Vermittlung führt, die die sittliche Einheit in der Beherrschung gegenstrebigter Begehungen (des Gemüts) nur beispielhaft darstellen lassen. Die für eine Tugendlehre notwendige Angabe zur Aufnahme aus Achtung der Würde der Person unter Einheitsbedingungen ihrer Vermögen wird unter den von Kant zugrundegelegten Einteilungen und der Verkennung der Vollkommenheit in der Annahme des Maßes der Vermögen (für die Erkenntnis als Zweck an sich selbst) in den Grundsätzen der reflektierenden Urteilskraft unmöglich.

Ricken hatte die Kantische Definition von Tugend, die die gesamte, von Sokrates aufgeworfene Methodenproblematik ignoriert, die durch die Frage entsteht, was die Tugend selbst sei, und in den platonischen Frühschriften exponiert wird, eingangs zitiert:

„Tugend ist die Stärke der Maxime des Menschen in der Befolgung seiner Pflicht. – Alle Stärke wird nur durch Hindernisse erkannt, die sie überwältigen kann; bei der Tugend aber sind diese die Naturneigungen, welche mit dem sittlichen Vorsatz in Streit kommen können.“  
(S. 8)

„Die Aufgabe der praktischen Vernunft besteht darin, das richtige Verhältnis zwischen diesen beiden Kräften zu finden, d.h. diese beiden Forderungen miteinander in Einklang zu bringen.“  
(S. 11)

Das für den Einklang zu ermöglichende Zusammenstimmung – in Anwendung von Grundsätzen der Urteilskraft und damit ein durch den Gemeinsinn getragenes, allgemein anzuwenden anzusinnendes Kriterium des Sittlichen für das Ethos des personalen Verhaltens zwischen Personen – ist unter den angenommenen Einteilungen nicht möglich. Denn die Beherrschung antagonistischer Kräfte (in der machtvollen Bestimmung des Handelns) erfordert die Grundgesetzgebung, deren Zweck sich aus der Achtung der Vermögen der Würde der Person nur bestimmen kann. Die Begierden und Interessen müssten sich in den Zwecksetzungen selbst als materiale Bestimmungen von Grundsätzen im Anspruch auf ihr Recht, als anerkannt die Person im Ganzen zu ihrer Befolgung zu bestimmen, begreifen lassen, auf dass die Anerkennung realisiert werde. Vernunft und Urteilskraft unterstellen (noumenal) die sich bekundenden Interessen der Bedingung, als einstimmungsfähig real zu verwirklichen möglich und – als die Würde der Vermögen nicht verletzend – rechtfertigbar zu sein im Selbstbewußtsein als Person unter Personen.

7.

Ein Grundgesetz aus dessen „Grunde dem Gesetze nach“ Liebe und Achtung „jederzeit mit einander in einer Pflicht zusammen verbunden“ (6:448,19f.) sind, muß die Einheit dieser Vermögen zum Bestimmungsgrund haben, in die eine Unbedingtheit nur mit der Achtung der Vermögen als aus dem Begriff ihrer Idee unter der Bedingung des Maßes ihrer selbst als grundsatzbestimmend eingehen kann.

Kants Beispiele hingegen wägen – nach Graden von letztlich als erfahrbar wirksamen Kräften zu ermessen – immer schon ein empirisches Verhalten in seinen Handlungsbestimmungen ab. Dies wäre

am Gebrauch der Vorstellung von Bestimmungsgründen als „Triebfedern“ für die Kantischen Texte zur Moralbegründung zu erörtern, mit denen auf Wahrnehmungsempfindung bezogene Beweggründe in jene Vorzugsentscheidung eingehen, die prägend geworden ist für die Rezeption der Kantischen Ethik: denn es ist die umwillen der Pflicht selbst sich bestimmende Verpflichtung nur der Hochschätzung im Vergleich der Triebfedern für ein Verhalten geschuldet, das nur beispielhaft für das empirische Handeln vorgestellt werden kann und es nach der Art seiner Ursache beurteilt.

Fazit.

Indem die Kantischen Einteilungen der Tugendlehre nur referiert und nicht erkannt wird, dass die Verfahren disjunktiver Entgegensetzung für die Grundsatzbestimmung der praktischen Urteilskraft nicht taugen, kann die in Angriff genommene Rekonstruktion ihrem Anspruch, einen Beitrag zur Begründung von Ethik als Tugendethik zu leisten und dem Kantischen Versuch ihrer Lehrweisungen eine gewisse Anerkennung zu verschaffen, nicht genügen.

Die ausführlich erörterte Freundschaft kann als Tugendideal in der Verbindung von Liebe und Achtung nur eine durch die Gewährleistung des Rechts des Seinkönnens als Personen in partikularen Lebensbereichen mögliche idealische Form der menschlichen Gemeinschaft anweisen und befördern.

„In der bloß moralischen Freundschaft kann der oben beschriebene Konflikt zwischen Liebe und gegenseitiger Achtung nicht aufkommen; die Liebespflicht beschränkt sich hier darauf, dem Bedürfnis des Menschen, sich anderen zu eröffnen, entgegen zu kommen.“ (S. 12)

Unbeachtet bleiben bei Kant die mit dem Begehren aufkommenden Aneignungskonflikte zum Besitz, die als mit der Achtung verbunden nicht durch das Ideal Freundschaft (oder Brüderlichkeit) zu schlichten befasst werden können.

Verfehlt wird in Kants Tugendlehre grundsätzlich die Bedeutung der in der Tugendpflicht als Kultur der Bildung von personalen Vermögen als Zwecke (an sich selbst) in Achtungs- und Schutzpflicht in vorausgesetzter Bedingung des Personseinkönnens. Dass sie als Zwecke der Vermögen selbst unmittelbar zu achten und zu schützen sittlich verpflichtend sind, verweist das Telos der Tugendbildung auf die Teilhabe an der Gründung und Erhaltung der als rechtlich verfassten zum Guten und Gerechten fähigen Gemeinschaft.

Der Gründungsakt des bürgerlich demokratischen, republikanischen Rechtsstaats ist sittlich und nimmt – wider die widerfahrene, geschichtlich erfahrbare Verletzung der Würde des Menschen – die ethische Pflicht zur Begründung einer Schutzgemeinschaft aus dem gegenseitigen Versprechen, einander als Personen zu achten und dadurch das Seinkönnen als Personen zu ermöglichen, wahr .

Darum geht in das rechtssichernd zu gewährleistende Freiheitsrecht der Person das Sittengesetz als Bedingung des Recht der Person auf Entfaltung von Persönlichkeit grundgesetzgebend ein.

Statt dem Tugendideal der Freundschaft wird die Idealität der republikanischen Grundordnung zur Ermöglichung eines gemeinsamen, der allgemeinen Gesetzgebung fähigen Willens als verpflichtender Zweck einer sittlichen Verpflichtung in Ethos und Recht.

Die gegenseitige Achtung als Person ist das sittliche Versprechen (Hoffmann), das sich Menschen in der Gründung einer Verfassung geben, in der allererst die gesetzgebende Vernunft rechtlich bindende Gesetze (deren Anspruch gemäß) als allgemein gültig zum Schutz der Tugendvermögen für die Bildung der personalen Vermögen geben kann.